

Positionspapier – ViDA Deemed Supplier Regime (DSR)

Booking.com hat sich dem doppelten Ziel verschrieben, Steuerbetrug zu bekämpfen und die aktuellen Mehrwertsteuervorschriften zu modernisieren. Als Unternehmen sind wir bestrebt, mit den Steuerbehörden zusammenzuarbeiten, um die wirksame Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen und Reisenden weiterhin attraktive Unterkünfte zu wettbewerbsfähigen Preisen anzubieten. Dies steht im Einklang mit dem Wunsch nach einer klaren, verhältnismäßigen und ausgewogenen Gesetzgebung.

Seit der Vorlage des Vorschlags haben wir unsere starken Bedenken hinsichtlich eines möglichen Deemed Supplier Regime im Rahmen des ViDA-Richtlinienentwurfs zum Ausdruck gebracht. Aus unserer Sicht **ist der Vorschlag eine Lösung auf der Suche nach einem Problem und sollte nicht übernommen werden**, da dadurch unverhältnismäßige und diskriminierende Regeln eingeführt würden.

Konkreter:

- Dies widerspricht den bewährten EU-Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Mehrwertsteuerneutralität und führt zu Unsicherheit für Unternehmen.
- Es werden nicht die vorgesehenen gleichen Wettbewerbsbedingungen mit Hotels hergestellt, da die über die DSR besteuerten Unterkünfte im Gegensatz zu Hotels nicht über ein Recht auf Vorsteuerabzug verfügen;
- Darüber hinaus werden Reservierungen über Online-Plattformen unfair diskriminiert, was für Reisende teurer wird.
- Es wird privaten Hausbesitzern schaden, die ihr Einkommen legal aufbessern wollen;
- Die Preiserhöhungen behindern das Angebot und wirken sich letztlich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusdestinationen aus.

Darüber hinaus beruht die Begründung des Vorschlags, Lieferungen bzw. Dienstleistungen zu besteuern, die derzeit „der Mehrwertsteuer entgehen“, auf einer falschen Vorstellung. Die meisten dieser Leistungen unterliegen derzeit gesetzlich nicht der Mehrwertsteuer, basierend auf nationalen Befreiungen von der Vermietung oder Verpachtung von Immobilien oder den für Unternehmer/KMU geltenden Schwellenwerten für die Mehrwertsteuerregistrierung. Darüber hinaus kann einer eventuellen Unterzahlung der Mehrwertsteuer durch **verhältnismäßige Maßnahmen** entgegengewirkt werden, **z.B. Meldepflichten für die gemeinsame Nutzung von Daten** wie DAC7, in das Plattformen und Behörden erhebliche Ressourcen investieren und dessen vollständige Auswirkungen noch analysiert werden müssen. Solche Anforderungen können auch durch harmonisierte gesamtschuldnerische Haftungssysteme ergänzt werden, bei denen die Plattform zur Erhebung und Abführung der Mehrwertsteuer verpflichtet werden kann, wenn der STR-Host den Schwellenwert für die Mehrwertsteuerregistrierung auf einer solchen Plattform überschreitet (z. B. österreichisches JSL-Regime).

Sollte der Rat dennoch beschließen, mit der Genehmigung des DSR fortzufahren, sind wir der festen Überzeugung, dass dies auf der Grundlage eines **optionalen DSR für EU-Mitgliedstaaten** erfolgen sollte.

Ein optionales DSR würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Regeln nicht anwenden zu müssen, wenn sie bereits über andere Vorschriften verfügen, die sich mit den zugrunde liegenden Problemen befassen, die mit diesem Vorschlag angegangen werden sollen. Sollte darüber hinaus ein DSR eingeführt werden, ist es notwendig, einen **tragfähigen Rechtsrahmen einzurichten, der weitere rechtliche Unklarheiten, undurchführbare Bestimmungen und zusätzliche Belastungen** für Immobilieneigentümer, Plattformen und nationale Steuerbehörden. Dazu gehört auch die **Qualifizierung der Plattform-Bereitstellungsdienste als elektronisch bereitgestellte Dienste**, ähnlich wie in anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Auch wenn die Plattform-Bereitstellungsdienste für eine Unterkunft erbracht werden, deren Lieferung in den Geltungsbereich des vorgeschlagenen DSR fällt, sollten die Dienstleistungen (ähnlich wie bei den kanadischen Vorschriften) von der Mehrwertsteuer befreit sein und ein Recht auf Abzug haben, um zu vermeiden, dass der DSR Steuern erhebt führt zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu Hotels und erhöht die Preise noch weiter.

Im Hinblick auf Transaktionen, bei denen eine Plattform als fiktiver Lieferant fungieren müsste, und es nach den letztendlich vorgesehenen Regeln vorgesehen ist, dass **nationale Mehrwertsteuerbefreiungen für Kurzzeitmieten weiterhin gelten, sollten diese auf objektiven Kriterien und Bedingungen basieren, die von der Plattform leicht identifiziert und automatisiert angewendet werden können**. Andernfalls muss die Plattform möglicherweise die umsatzsteuerliche Behandlung der Transaktion nahezu von Fall zu Fall festlegen und dabei Elemente berücksichtigen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen und praktisch nicht überprüft werden können. Dies würde nicht nur zu Rechtsunsicherheit, sondern auch zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Darüber hinaus könnte ein solcher Ansatz zur Mehrwertsteuerhinterziehung führen und gleichzeitig die Möglichkeiten zur Überprüfung und Durchsetzung durch die Steuerbehörden erschweren. Wenn die Befreiung beispielsweise von zusätzlichen Dienstleistungen wie dem Anbieten von Frühstück abhängig ist, kann sich ein Gastgeber dafür entscheiden, dieses Angebot von der Plattform auszublenden. Oder wenn die Befreiung von der Anzahl der von einem einzelnen Gastgeber angebotenen Unterkünfte abhängt, kann dieser Gastgeber seine Unterkünfte natürlich auch auf verschiedenen Plattformen platzieren, um zu vermeiden, dass er auf der Plattform einer Besteuerung unterliegt (im Rahmen des DSR).

Wenn den Mitgliedstaaten vor diesem Hintergrund die Flexibilität eingeräumt wird, Kurzzeitmieten zu definieren und Kriterien, Bedingungen und Beschränkungen für nationale Mehrwertsteuerbefreiungen festzulegen, die Plattformen bei der Anwendung des DSR berücksichtigen sollten, schlagen wir vor, die folgenden Bedingungen zu berücksichtigen:

- Nationale Ausnahmen müssen auf objektiven Kriterien/Indikatoren basieren, die von der Plattform leicht identifizierbar und messbar sind und der Plattform im Rahmen ihres normalen Geschäftsablaufs bekannt sind (und daher nicht erfordern, dass die Plattform zusätzliche Spezifikationen vom Host einholt), z. B. Umsatz und Anzahl der Objekte auf der Plattform statt der Art der vom Host erbrachten Dienstleistungen.
 - Sollten die vom Kurzzeitvermietungsanbieter erbrachten Dienstleistungen für die Anwendung einer nationalen Befreiung relevant werden, sollten Safe-Harbor-Bestimmungen geschaffen werden, um sicherzustellen, dass die Plattform die umsatzsteuerliche Behandlung des zugrunde liegenden Umsatzes automatisiert ermitteln kann, z.B. Für die Freistellung der Transaktion durch die Plattform reicht eine

Erklärung des Gastgebers aus, dass er keine der vorgeschriebenen Hotelleistungen erbringen wird.

- Nationale Ausnahmen sollten für das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelten, um eine weitere Fragmentierung zu verhindern und die Komplexität zu verringern.

Sollten schließlich DSR-Bestimmungen angenommen werden, fordern wir den Rat auf, **ausreichend Zeit für die Umsetzung** dieser weitreichenden Maßnahmen zu gewähren. Zusätzliche Zeit ist unerlässlich, um: i) eine umfassende quantitative und qualitative Bewertung der möglichen Auswirkungen dieses Pakets auf Unternehmen, Verbraucher und Steuerbehörden in der EU zu ermöglichen; ii) die nationalen Rechtsvorschriften in Absprache mit den Plattformen weiterentwickeln oder anpassen, um eine reibungslose und wirksame Umsetzung dieser Maßnahmen sicherzustellen.